

Fachspezifischer Teil

Pflegewissenschaft

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 89. Sitzung vom 15.05.2013 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 29.12.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2010, S. 2197-2205) beschlossen, der in der 108. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.10.2013 befürwortet und in der 202. Sitzung des Präsidiums am 07.11.2013 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 01/2014, S. 37).

Änderung beschlossen in der 128. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 29.11.2017, befürwortet in der 142. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 14.03.2018, genehmigt in der 270. Sitzung des Präsidiums am 10.04.2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2018, S. 251).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Lehreinheit Gesundheitswissenschaften im Fachbereich Humanwissenschaften.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) ¹Das Masterstudium der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von fünf Modulen. ³Eine Praxisphase (einschließlich entsprechender Vor- und Nachbereitung der Speziellen Schulpraktischen Studien) ist mit 8 LP Bestandteil des Studienprogramms. ⁴Das Studienprogramm für die berufliche Fachrichtung Pflegewissenschaft im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PWS-MA01	Pflegerische Langzeitversorgung	4	6	1	1.	--
PWS-MA02	Studienprojekt	4	6	2	2.-3.	--
PWS-MA03	Professionalisierung der Gesundheitsfachberufe	4	6	1	2.	--
PWS-MA04	Gesundheitsfachberufe und Technik	4	6	1	3.	--
PWS-MA06	Kulturell-ästhetische Dimensionen in der Pflegebildung	4	6	2	1.-2.	
	Gesamtsumme	20	30			

- (2) Die differenzierte Darstellung der Teilmodule, der zu erbringenden Studien begleitenden Prüfungsleistungen, der inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise ist im Modulhandbuch niedergelegt.

§ 3 Schulische Praktika

¹Für das Fach Pflegewissenschaft muss ein Modul zu den Speziellen Schulpraktischen Studien (S-LbS) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
PWS-MA05	Spezielle Schulpraktische Studien (S-LbS)	4	8	2	1.-2.	--

§ 4 Masterkolloquium

¹Es besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen und ein Masterkolloquium (3 LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach Pflegewissenschaft geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Pflegewissenschaft zu absolvieren.

Identifizier		SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PWS-MA 07	Masterkolloquium	2	3	1	4.	s. § 4 Satz 2

§ 5 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 in dem Studiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* eingeschrieben waren, studieren nach der für sie am 30.09.2016 geltenden Prüfungsordnung.